



HVBG

HVBG-Info 09/1988 vom 31.03.1988, S. 0723 - 0730, DOK 374.26/017-LSG

UV-Schutz (§ 548 RVO) für einen angetrunkenen LKW-Beifahrer beim Sturz vom Laufsteg eines Tanklastzuges - Selbstgeschaffene Gefahr - Alkoholkonsum - Urteil des Bayerischen LSG vom 20.10.1987 - L 3 U 223/84

UV-Schutz (§ 548 RVO) für einen angetrunkenen LKW-Beifahrer beim eigenwirtschaftlichen Aufenthalt (Sonnenbad) auf dem Laufsteg eines Tanklastzuges (tödlicher Sturz vom LKW bei überhöhter Geschwindigkeit) - Selbstgeschaffene Gefahr - Alkoholkonsum; hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 20.10.1987 - L 3 U 223/84 - (vom Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 7/88 - wird berichtet) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 31.03.1965 - 2 RU 200/64 - in "Die BG" 1965, S. 273, vom 22.06.1976 - 8 RU 148/75 - VB 132/81 -, vom 26.07.1977 - 8 RU 8/77 - in Breithaupt 1978, S. 428-433, vom 28.06.1979 - 8a RU 34/78 - in VB 277/80 und vom 29.04.1982 - 2 RU 10/81 - in VB 126/82)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 20.10.1987 - L 3 U 223/84 entschieden, daß ein angetrunkenener LKW-Beifahrer beim tödlichen Sturz vom Laufsteg eines mit überhöhter Geschwindigkeit fahrenden Tanklastzuges, auf dem er zuvor - trotz mehrmaliger Aufforderung seines am LKW-Steuer sitzenden Kollegen, vom Tankwagen herunterzukommen - ein Sonnenbad genommen hatte, gemäß § 548 RVO einen Arbeitsunfall erlitten hat. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im beigegeführten LSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Diese selbstgeschaffene Gefahr war jedoch nicht die wesentliche Bedingung für den Eintritt des Erfolges. Denn das Maß der Unvernunft im Verhalten von D. und die leichte Erkennbarkeit der Gefahr sind nicht so entscheidend, daß sie die Mitwirkung des Tanklastzuges als Betriebseinrichtung sowie das Verhalten des Arbeitskollegen S. als Teilursache für die Herbeiführung des Unfalles als rechtlich unwesentlich erscheinen lassen. Vielmehr kommt gerade der Betriebseinrichtung sowie dem Verhalten des Arbeitskollegen als betriebsbezogenen Umständen für die Herbeiführung des Unfalles die überragende Bedeutung zu, so daß der erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall trotz der vorliegenden selbstgeschaffenen Gefahr gegeben ist. Denn entscheidend für die Herbeiführung des Unfalles ist nach Ansicht des Senats, daß S. den Tanklastzug überhaupt in Bewegung setzte, obwohl der unter Alkoholeinwirkung stehende Ehemann der Klägerin sich auf dem Laufsteg des Anhängers befand. Hinzu kommt, daß der Tanklastzug von S. gerade zur Unfallzeit mit einer erheblich überhöhten Geschwindigkeit gefahren wurde. Nach dem Urteil des Landgerichts Mailand lag die Geschwindigkeit zur Unfallzeit bei 110 km/h. Dies bestätigt die Aufzeichnung des

Fahrtenschreibers."